

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER STADT GREVESMÜEHLEN

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Klützer Straße“ im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB)

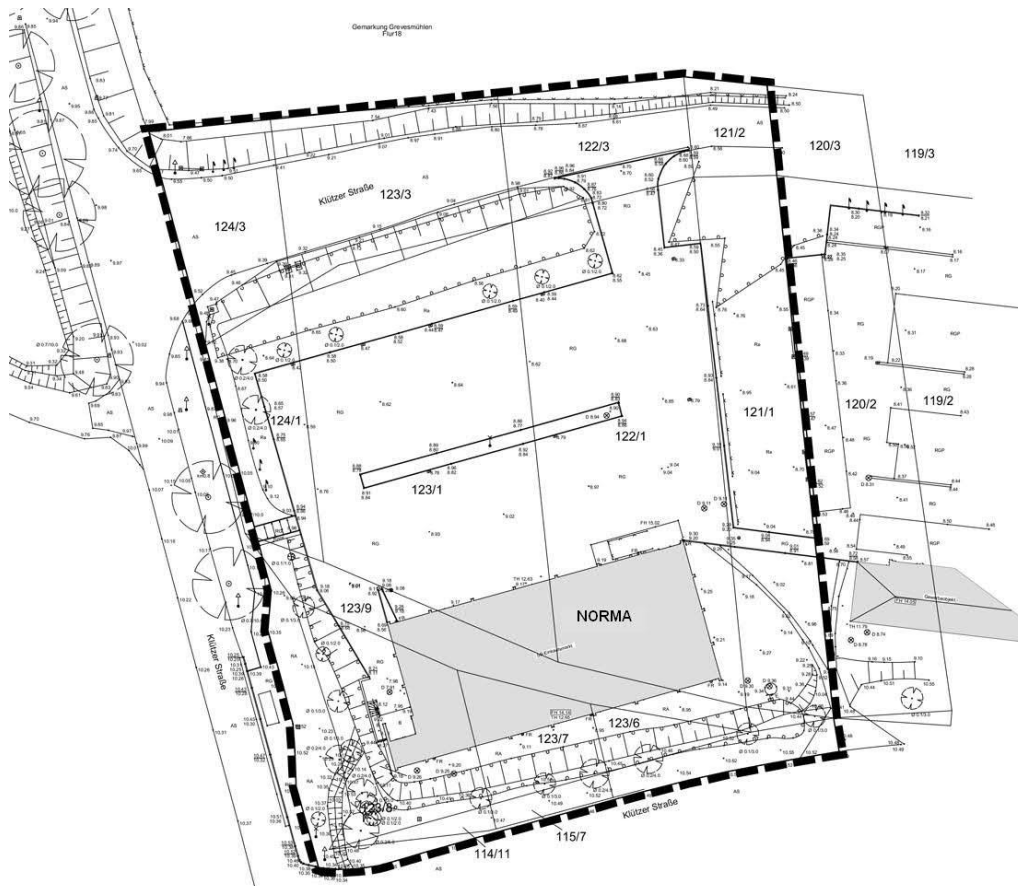
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in der Sitzung am 25.06.2018 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Klützer Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 wird begrenzt:

- im Norden - durch die landwirtschaftlichen Flächen
 - im Osten - durch die Gebäude und Anlagen der Einzelhandelsnutzung
 - im Süden - durch die Klützer Straße und die Wohnbebauung und
 - im Westen - durch die Straßenfläche der Klützer Straße (L03).
- und ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Übersichtskarte: Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Klützer Straße“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan einschließlich der Begründung ist auch auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land unter <https://www.grevesmuehlen.eu/stadt/stadtentwicklung/bebauungspläne-und-satzungen/> einsehbar.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auch auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter <https://www.grevesmuehlen.eu/politik/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Grevesmühlen, 01.10.2018

L. Prahler

- Siegel -

Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen